

Bundesministerium für
Wirtschaft und Arbeit
Abteilung I/3
zH Dr Franz Einfalt
Stubenring 1
1011 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0
DVR NR. 1048384

AUSGANG
23. Juli 2007

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel	501 65	Fax	Datum
BMWA-	WP-GSt-He/Lm	Dorothea Herzle	DW 2295	DW 2532		18.7.2007
91.511/0007	523778					
-I/3/2007						

Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem Ziviltechnikergesetz 1993 geändert wird

Sehr geehrter Herr Dr Einfalt!

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs des o.a. Bundesgesetzes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf wird die Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen im Berufsrecht der ZiviltechnikerInnen (ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen) umgesetzt. In der gegenständlichen Novelle wird auch der Berufszugang insofern erleichtert, als die für die Zulassung zur Ziviltechnikerprüfung erforderliche Praxis nicht mehr ausschließlich hauptberuflich, sondern auch im Rahmen einer Teilzeitbeschäftigung absolviert werden kann. Damit wird der Empfehlung der Anwaltschaft für Gleichberechtigung entsprochen, die in dieser Zulassungsbestimmung eine mittelbare Diskriminierung vor allem für Frauen sah.

Die Berufsanerkennungsrichtlinie sieht für die ErbringerInnen grenzüberschreitender Dienstleistungen kein Anerkennungsverfahren mehr vor, wenn die DienstleistungserbringerInnen im Niederlassungsstaat rechtmäßig zur Ausübung des Berufs zugelassen sind („Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit“ gemäß Art 5 Abs 1 lit a der Anerkennungsrichtlinie).

Österreich verfügt EU-weit (EU-15) über eine der restriktivsten Zugangsbestimmungen zum Beruf des Ziviltechnikers - österreichische BerufsanwärterInnen haben durch den

späteren Berufseintritt wesentliche Wettbewerbsnachteile gegenüber jenen in den meisten EU-Mitgliedstaaten. Die Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und der damit verbundenen wesentlichen Erleichterung der Erbringung grenzüberschreitender Dienstleistungen aus anderen EU-Mitgliedsländern führt zu einer Verstärkung der Inländerdiskriminierung. Die BAK sieht es als vordringliches Ziel an, restriktive Marktzutrittsbarrieren abzubauen - und verweist in diesem Zusammenhang auf diesbezügliche Ausführungen in ihrer Stellungnahme zur Novelle des Ziviltechnikergesetzes 2005 vom 13.4.2005.

Zu den Bestimmungen im Einzelnen nimmt die Bundesarbeitskammer wie folgt Stellung:

Zu § 8 - Praktische Betätigung

Die neu geschaffene Möglichkeit für BerufsanwärterInnen, die erforderliche Praxis auch in Teilzeitbeschäftigung zu erbringen, wird von der Bundesarbeitskammer begrüßt. Damit wird eine Ungleichbehandlung bei der Anrechnung von Berufszeiten ausgeräumt.

Bestehen bleiben weiterhin Benachteiligungen aufgrund der langen Studien- und Praxisdauer sowie der Pflicht zur Ablegung der Ziviltechnikerprüfung. Um jungen AbsolventInnen den Berufseintritt zu ermöglichen, sollten zumindest die Praxiszeiten von derzeit drei Jahren auf zwei Jahre verkürzt werden. Denn in den meisten EU-Ländern ist keine oder maximal zwei Jahre Praxis vorgeschrieben. Auch facheinschlägige Praxiszeiten, die während des Studiums erworben werden, sollten anerkannt werden.

Besonders nachteilig wirkt sich die Bestimmung aus, wonach die Praxis in einem „Dienstverhältnis“ zu erbringen ist. Rechtlich ist diese Bestimmung so zu interpretieren, dass die erforderliche Praxis nur dann angerechnet wird, wenn diese Tätigkeit in einem „arbeitsrechtlichen Dienstverhältnis“, also einem Angestelltenverhältnis absolviert wird.

Grundsätzlich tritt die BAK dafür ein, dass reguläre Arbeitsverhältnisse soweit wie möglich gefördert werden. Sie verkennt aber nicht, dass in der Realität ein Großteil der jungen BerufsanwärterInnen nicht mehr regulär angestellt, sondern in Form freier Dienstverträge oder als „Neue Selbstständige“ beschäftigt wird. Diese Personen, die während des Praxiserwerbs ohnehin aufgrund der fehlenden arbeitsrechtlichen Absicherung schwere Nachteile zu tragen haben, auch noch damit zu bestrafen, dass diese Zeiten nicht als Berufspraxis zum Erwerb der Ziviltechnikerbefugnis angerechnet werden, wäre völlig verfehlt.

Mit dieser Bestimmung würden junge AbsolventInnen unter Umständen jahrelang von ihrer angestrebten Tätigkeit als freiberufliche ArchitektInnen oder IngenieurkonsulentInnen ausgeschlossen werden. In Verbindung mit der Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie stellt diese Bestimmung eine äußerst rigide Zutrittsbarriere dar, die den Markteintritt - ausschließlich von österreichischen BerufsanwärterInnen - ungebührlich erschwert („Inländerdiskriminierung“).

Die BAK tritt daher dafür ein, die Bindung an ein Dienstverhältnis zu streichen und für den Praxisnachweis auch Tätigkeiten, die auf Basis freier Dienstverträge oder Werkver-

tragen geleistet wurden, anzuerkennen. Denn primäres Ziel ist es, jungen AbsolventInnen ausreichende Möglichkeiten zu bieten, die erforderliche berufliche Qualifikation zu erwerben, um so möglichst rasch eine reguläre, freiberufliche Tätigkeit ausüben zu können.

In diesem Zusammenhang wäre auch die Möglichkeit eines sofortigen Beitrittes für AbsolventInnen facheinschlägiger Studienrichtungen zur Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten zweckmäßig. Diese „ZiviltechnikerInnen in Ausbildung“ könnten eine – im Vergleich zu ZiviltechnikerInnen – eingeschränkte Befugnis erhalten. Das würde den BerufsanwärterInnen die Möglichkeit bieten, ihre Praxis auch im Rahmen einer selbstständigen, freiberuflichen Tätigkeit zu absolvieren. Im Zusammenhang mit Fragen zur eingeschränkten Befugnis für ArchitektInnen bieten auch die diesbezüglichen Bestimmungen in der „Architektenrichtlinie“ (85/384/EWG) eine Orientierungshilfe. Ein ähnliches Konzept liegt auch der Regelung des Berufszugangs der Psychotherapeuten („PsychotherapeutIn in Supervision“) zu Grunde.

Zu § 30 Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen - Dienstleistungen

Im vorliegenden Entwurf werden diese Ausnahmeregelungen, die Mitgliedstaaten vom Grundsatz der Dienstleistungsfreiheit vornehmen dürfen, hinsichtlich der Verpflichtung zur Führung der Berufsbezeichnung in der Amtssprache des Niederlassungsmitgliedstaates (gemäß Art 7 Abs 3) sowie Informationspflichten gegenüber dem Dienstleistungsempfänger normiert.

Die Ausnahmeregelungen hinsichtlich der Meldung des Dienstleisters bei erstmaliger Beschäftigungsaufnahme und die Übermittlung von Urkunden gemäß Art 7 Abs 1 und Abs 2 der Anerkennungsrichtlinie werden hingegen nicht genutzt. Gerade in der Einführungsphase wäre es aber wichtig einen Einblick darüber zu bekommen wie viele Personen, in welchem Zeitraum, mit welchen Qualifikationen, in welchen Berufen, die Dienstleistungsfreiheit für sich in Anspruch nehmen. Daher sollte im gegenständlichen Gesetzesentwurf jedenfalls die Verpflichtung zur Meldung der grenzüberschreitenden Dienstleistungserbringung, des voraussichtlichen Einsatzorts sowie die Vorlage entsprechender Unterlagen vorgesehen werden.

ZiviltechnikerInnen (also ArchitektInnen und IngenieurkonsulentInnen) sind auf ingenieur- und naturwissenschaftlichen Fachgebieten tätig. Ihre Tätigkeitsbereiche umfassen Leistungen die potenziell geeignet sind, bei nicht ordnungsgemäßer Ausführung die öffentliche Gesundheit und Sicherheit zu gefährden, zB durch Planungsfehler im Hochbau, mangelhafter Bauaufsicht usw. Da dieses Gefährdungspotenzial durch mangelnde Berufsqualifikation exponentiell ansteigt, ist eine entsprechende Nachprüfung der Berufsqualifikation des Dienstleisters gemäß Art 7 Abs 4 der Berufsanerkenungsrichtlinie notwendig, um „...eine schwerwiegende Beeinträchtigung der Gesundheit und Sicherheit des Dienstleistungsempfängers aufgrund einer mangelnden Berufsqualifikation des Dienstleisters zu verhindern“. In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die in der Richtlinie gewählte Formulierung, die auf die Beeinträchtigung der Gesundheit und Si-

cherheit des Dienstleistungsempfängers abstellt, nach Meinung der BAK teleologisch so zu interpretieren ist, dass damit alle Personen gemeint sind, die im tatsächlichen Sinne Empfänger der Dienstleistung sind. Der Begriff umfasst also auch Personen, die nicht VertragspartnerInnen des Dienstleisters sind, jedoch die Dienstleistung - in welcher Form auch immer - „empfangen“. Die gesetzliche Formulierung in der gegenständlichen Novelle sollte auch in diesem Sinne erfolgen.

Ein a priori Verzicht auf die oben angeführten Ausnahmeregelungen - also schon bei Einführung dieser Bestimmung - wird von Seiten der Bundesarbeitskammer abgelehnt.

Zu § 38 Verwaltungsübertretungen

Es ist von grundlegender Bedeutung, dass auch Verstöße gegen österreichische Verwaltungsvorschriften im europäischen Ausland durchsetzbar sind. So werden in der gegenständlichen Novelle bestimmte Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen von 436 Euro bis 14.536 Euro geahndet. Hat ein Dienstleister, Sitz und Vermögen in einem anderen Mitgliedstaat und wird nur grenzüberschreitend in Österreich tätig, ist es wichtig, dass entsprechende Bescheide der österreichischen Behörden auch von Behörden im EU-Ausland zugestellt und vollstreckt werden.

Durch den EU-Rahmenbeschluss über die gegenseitige Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (2005/214/JI, idF: Rahmenbeschluss) wird grundsätzlich die Möglichkeit geschaffen, dass von österreichischen Verwaltungsbehörden verhängte Geldstrafen und Geldbußen europaweit vollstreckt werden können (zB Verkehrsstrafen). Für den Bereich der Verwaltungsstrafen wird der Rahmenbeschluss in Österreich im EU-Verwaltungsvollstreckungsgesetz (EU-VStVG) umgesetzt. Übernommen wurde auch folgende Generalklausel: „Straftatbestände, die vom Entscheidungsstaat festgelegt wurden und durch Verpflichtungen abgedeckt sind, die sich aus im Rahmen des EG-Vertrages oder des Titel VI des EU-Vertrages erlassenen Rechtsakten ergeben“. Im Sinne der Rechtssicherheit sollte jedenfalls geklärt werden, ob die Strafbestimmungen in der gegenständlichen Novelle unter diese Generalklausel fallen. Es besteht sonst die Befürchtung, dass die relevanten Tatbestände in der Praxis nicht oder nur in wenigen Fällen grenzüberschreitend vollstreckt werden können.

Die Bundesarbeitskammer möchte aber insbesondere auch darauf hinweisen, dass grenzüberschreitende Zustellungen - zB amtliche Schriftstücke - nur äußerst begrenzt möglich sind. Diesbezüglich müsste unbedingt auf europäischer Ebene eine Lösung gefunden werden (Rahmenbeschluss über die grenzüberschreitende Zustellung in Verwaltungsstrafverfahren analog zu der Europäischen Zustellverordnung in Zivil- und Handels-sachen).

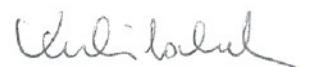
Zu § 40 Inkrafttreten

In den Abs 1 bis 3 dürften redaktionelle Fehler dazu geführte haben, dass die einzelnen Inkrafttretedaten nicht angepasst bzw geändert wurden.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel
Präsident



Maria Kubitschek
IV des Direktors